

DEKRA Automobil GmbH
D-01998 Klettwitz, Senftenberger Str. 30

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Frau RD'in Katharina Gierschke
11019 Berlin

DEKRA Automobil GmbH
AP8, Grundlagen und Prozesse
Senftenberger Str. 30
D-01998 Klettwitz
Telefon (03 57 54) 73 44-200
Telefax (03 57 54) 73 45-200

Kontakt Dipl.-Ing. André Skupin
Tel. direkt (03 57 54)-73 44-257
Fax direkt (03 57 54)-73 45-250
E-Mail Andre.Skupin@dekra.com
Datum 15.01.2021

Ihr Aktenzeichen: VIC2 - 62203/002#001

Datum: Berlin, 21. Dezember 2020

DEKRA Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Mess- und Eichgesetzes vom 21.12.2020

Sehr geehrte Frau Gierschke,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfes zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes vom 21.12.2020 und die Gelegenheit Ihnen unsere Anmerkungen dazu zu übermitteln.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Kalibrierung von Mess- und Prüfgeräte der amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen (vgl. StVZO Anlage VIII b i.V.m. Verkehrsblattverlautbarung 190 vom 30.12.2020) ergibt sich eine Doppelprüfung der Geräte durch die zusätzlichen Anforderungen der Mess- und Eichverordnung.

Um die Doppelbelastung der Fahrzeugüberwacher, aber auch bei den Kfz-Werkstätten auszuschließen, sehen wir nur noch die Möglichkeit, dass die betroffenen Messgeräte in der Mess- und Eichverordnung Anlage 1 von der Eichpflicht ausgenommen werden. Deshalb schlagen wir vor einen neuen Artikel 2 im vorliegenden Referentenentwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes einzufügen und dort die Mess- und Eichverordnung wie folgt um den Buchstaben "i" zu ergänzen:

Vorschlag:

Artikel 2, Anpassung der Mess- und Eichverordnung, Anlage 1 Nr. 12

In der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt geändert durch Art. 12b G v. 28.4.2020, wird Anlage 1 Nr. 12 um folgenden Buchstaben "i" ergänzt:

- "i) Mess- und Prüfgeräte zur Durchführung der Untersuchungen und Prüfungen nach § 29 StVZO, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020 in der jeweils gültigen Fassung kalibriert sind."

Durch diese Ergänzungen wäre unserer Meinung nach gewährleistet, dass auch zukünftig bei den Messgeräten, die für die periodisch technische Fahrzeugüberwachung kalibriert sind, neben der Kalibrierung zusätzliche Prüfschritte durchgeführt werden und damit sichergestellt werden kann, dass


diese Messgeräte für ihren Verwendungszweck geeignet sind aber keine zusätzliche Eichung mehr durchgeführt werden muss.

Bei einer solchen Formulierung wären außerdem alle Messgeräte eingeschlossen, die im Rahmen von Untersuchungen nach § 29 StVZO eingesetzt werden und derzeit noch zusätzlich zur Kalibrierung einer Eichung bedürfen, wie Abgasmessgeräte, Druckluftmanometer oder Geräuschemessgeräte.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Änderungsvorschläge und Ergänzungen Berücksichtigung fänden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Dipl.-Ing. André Skupin
Leiter Grundlagen und Prozesse